

Stellungnahme der ADS
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. -
zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe
(Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV)

Die ADS und ihre Mitgliedsverbände begrüßen es sehr, dass die lange erwartete Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe als Referentenentwurf der beiden beteiligten Ministerien nun vorliegt. Es ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Generalistischen Pflegeausbildung in Deutschland.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und werden alles uns Mögliche tun, die Generalistische Pflegeausbildung auf den Weg zu bringen und die Schulen wie auch die Träger der praktischen Ausbildung bei den Umstellungen und Neuanfängen aktiv zu unterstützen.

Die ADS schließt sich inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme und den Änderungsvorschlägen des Deutschen Pflegerates an und nimmt im Folgenden zu einzelnen Teilen des Referentenentwurfs noch Stellung.

Teil 1 - Berufliche Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

Abschnitt 1 - Ausbildung und Leistungsbewertung

§ 1 Inhalte und Gliederung der Ausbildung

Zu (4) Fehlzeiten

Die Fehlzeitenbegrenzung auf max. 25 % der zu erbringenden Stunden eines Pflichteinsatzes wird unsererseits begrüßt.

Da die ggf. 25% überschreitenden Fehlzeiten eines Pflichteinsatzes nachzuholen sind und die festgelegten Zeiten der anderen Pflicht- und Wahleinsätze dadurch aber nicht verkürzt werden dürfen, bleiben zum Nachholen nur die über diese Einsatzzeiten hinaus verfügbaren Praxisstunden (u. a. durch Arbeitszeitregelungen, wie der 40-Stunden-Woche und damit einer höheren möglichen Gesamtstundenzahl in der Praxis). Sollten diese Mehr-Stunden zum Nachholen nicht ausreichen, ergibt sich hier die Frage, ob die Ausbildung um die noch nachzuholende Zeit zu verlängern ist.

§ 2 Theoretischer und praktischer Unterricht

Zu (3) Schulinternes Curriculum

Seitens der ADS ergibt sich die Frage nach dem Aufbau des Rahmenlehrplanes:

Gibt es eine Abgrenzung zwischen dem Lehrplan für die beiden ersten Jahre und einem weiteren für das 3. Jahr

oder

gibt es einen Lehrplan, der modular aufgebaut ist und von einer systematischen Kompetenzerweiterung ausgeht?

§ 3 Praktische Ausbildung

Zu (4) Regelungen zur zeitlichen Absolvierung der Pflichteinsätze

Der „Grundkompetenzerwerb“ ist möglich beim Träger der Praktischen Ausbildung im Orientierungseinsatz und dem dortigen Pflichteinsatz von 400 Stunden.

Das weitere Lernen und damit ein anderer Kompetenzerwerb erfolgt dann im 2. Ausbildungsjahr in einem vergleichsweise häufigen Wechsel völlig verschiedener Versorgungsbereiche.

Wichtig ist hier für Ausbildungsstellen der Praxis, dass sie für dieses 2. Jahr für die Auszubildenden von Trägern anderer Bereiche, die für 400 Stunden eines Pflichteinsatzes zu ihnen kommen, im Ausbildungsplan das festhalten, was nur bei ihnen gelernt werden kann. Das heißt zum Beispiel:

- In der stationären Langzeitpflege: Die besonderen Anforderungen an die Pflege und Versorgung von Menschen mit Demenz.
- In der Ambulanten Pflege: Die Komplexität der Leistungserbringung nach den verschiedenen Gesetzbüchern SGB XI und SGV sowie die „Gastrolle“ der Pflegenden in der Häuslichkeit des Patienten.

Dies sollte aus unserer Sicht bei der Erstellung von Rahmencurricula für die praktische Ausbildung unbedingt verdeutlicht werden.

Seitens der ADS wird es begrüßt, dass die allgemeinen Pflichteinsätze und der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres abgeschlossen sein müssen. Mit den Stunden des Orientierungseinsatzes sind das für die beiden ersten Ausbildungsjahre insgesamt 1.720 Stunden in der praktischen Ausbildung.

Das gelingt in einer Ausbildung, die den Anforderungen an die zu erwerbenden Kompetenzen gerecht wird, aber nur dann, wenn die Abschnitte der theoretischen und praktischen Ausbildung so geplant werden, dass sowohl zusammenhängende Praxiseinsätze als auch geplanter Urlaub möglich sind.

Insbesondere der 120-Stunden-Einsatz in der pädiatrischen Versorgung wird für alle Auszubildenden einer Klasse bezüglich der vor Ort je verfügbaren Einsatzmöglichkeiten nur durch organisatorische Aufteilung und Rotation des Kurses im 2. Ausbildungsjahr zu regeln sein. Gleiches dürfte vielerorts für die Einsätze in der Ambulanten Pflege gelten.

Näheres zu den sich in diesen Zusammenhängen aus Sicht der ADS ergebenden Problemen mit der praktischen Zwischenprüfung siehe unsere Ausführungen zu § 7.

Zu (5) Ausbildungsnachweis

Die verpflichtende Führung eines Ausbildungsnachweises in der beschriebenen Form wird seitens der ADS begrüßt.

Es ist in diesem Zusammenhang denkbar, dass nicht überall die einzelnen Schulen diesen Ausbildungsnachweis auf der Grundlage des Musterentwurfs nach § 57 Absatz 5 gestalten müssen, sondern dass dies auch durch das Bundesland und seine damit beauftragten Gremien (zum Beispiel dessen Lehrplankommission) für alle Schulen des Landes erfolgen kann.

Zur Ergänzungsnotwendigkeit um einen Absatz 6

Im Abschnitt 2 zur Hochschulischen Ausbildung ist unter § 31 (3) geregelt, dass den Studierenden im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben übertragen werden dürfen, die dem Ausbildungszweck

und dem Ausbildungsstand entsprechen und die den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein sollen.

Dies gilt für die Auszubildenden gleichermaßen. Eine diesbezügliche Regelung fehlt aber im Abschnitt 1. Der § 3 ist dementsprechend um einen Absatz 6 zu ergänzen.

§ 4 Praxisanleitung

Zu (1) Aufgabe und Umfang der Praxisanleitung

Das verpflichtende Angebot, mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit geplant und strukturiert anbieten zu müssen, wird unsererseits ausdrücklich begrüßt.

Zu (3) Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung

Die Erhöhung der Stunden der Praxisanleiter-Weiterbildung auf 300 Stunden werden ebenso sehr positiv bewertet, wie auch die Verpflichtung zu jährlich mindestens 24 Stunden berufspädagogischer Fortbildung.

§ 5 Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung im genannten Umfang ist wünschenswert, aber unseres Erachtens nur schwer umsetzbar. Insbesondere für die beiden ersten Ausbildungsjahre bedeutet die Regelung pro Auszubildendem insgesamt 5 Praxisbesuche. Und es ist dabei nicht davon auszugehen, dass immer mehrere Schüler gleichzeitig an einem Einsatzort begleitet werden können.

Hier bedarf es vor allem der Klarheit der Anrechnung dieser Praxisbesuche auf das Stundenkontingent der Lehrenden und damit auch der Vergütung dieser Zeit.

Hinzu kommt aus unserer Sicht ein großer Organisationsaufwand, um die Zeiten aller Beteiligten verbindlich abzustimmen.

§ 6 Jahreszeugnisse

Zu (1) Ausweisung der Noten für den theoretischen und den praktischen Teil der Ausbildung

Die Einführung der Jahreszeugnisse für die Auszubildenden wird seitens der ADS als sinnvoll wahrgenommen. Allerdings sollten schlechte Leistungen Konsequenzen für die Auszubildenden haben, wie es in der Altenpflegeausbildung durch Länderrecht zum Teil geregelt war.

Die Regelung, dass für den Bereich der Theorie und den der Praxis in den Jahreszeugnissen je eine Note auszuweisen ist, greift unseres Erachtens zu kurz und widerspricht den Anforderungen der Regelungen unter § 14 „Vornoten“. Danach sind die Vornoten auf der Grundlage der Jahreszeugnisse je für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil festzusetzen. Die Differenzierung der Noten des theoretischen Teils der Ausbildung in eine mündliche und eine schriftliche Note muss somit schon in den Jahreszeugnissen erfolgen.

Eine Möglichkeit zu deren Ermittlung wäre eine hier aufzunehmende Regelung, dass im theoretischen Unterricht schriftliche und mündliche Leistungsnachweise zu erbringen sind, aus denen die jeweiligen Jahresnoten abgeleitet werden.

Zu (2) Ermittlung der Note für die praktische Ausbildung

Aus Sicht der ADS sind für die Notenermittlung des Jahreszeugnisses für den praktischen Teil der Ausbildung nur die erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen der in dem Jahr absolvierten Praxiseinsätze zugrunde zu legen.

Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, zur Notenfindung das Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung herzustellen, wenn die qualifizierten Leistungseinschätzungen der Praxiseinsätze für das Ausbildungsjahr vorliegen.

Im Übrigen kann der Träger der praktischen Ausbildung für die Ausbildungszeiten in den Bereichen der anderen Pflichteinsätze (und damit z. B. für das gesamte 2. Ausbildungsjahr) keine Aussagen zur Note machen. Dies wäre allenfalls möglich, wenn der Träger alle verschiedenen Bereiche der Pflichteinsätze selbst anbieten kann - und das dürfte, gemessen an der Gesamtzahl der Träger der praktischen Ausbildung, nicht die Mehrzahl sein.

§ 7 Zwischenprüfung

Die Durchführung einer Zwischenprüfung kann aus Sicht der ADS sinnvoll sein, um der/dem Auszubildenden den aktuellen Ausbildungs- und Leistungsstand bewusst zu machen, und um eine Einschätzung über die vermutliche Erreichbarkeit des Ausbildungszieles am Ende des 3. Ausbildungsjahres vornehmen zu können.

Dies kann allerdings auch über die verschiedenen mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise während der Theorieblöcke erreicht werden, wie auch durch die qualifizierten Leistungseinschätzungen der Praxiseinsätze nach § 6 Absatz 3, ohne dass es dazu einer Zwischenprüfung in der hier festgelegten Form bedarf.

Gestützt wird diese Einschätzung unsererseits durch die Tatsache, dass das Ergebnis dieser Zwischenprüfung weder eine Relevanz für die Möglichkeit der uneingeschränkten Fortsetzung der Ausbildung hat, noch dass die Noten in die Ermittlung der Vornoten nach § 14 eingehen.

Problematisch ist die Durchführung der Zwischenprüfung in der hier festgelegten Form insbesondere aber sowohl vom Zeitpunkt am Ende des zweiten Ausbildungsjahres, als auch vom Umfang her.

Hier überschneiden sich zum einen die Zwischenprüfung der Auszubildenden des 2. Ausbildungsjahres und die Abschlussprüfungen der Auszubildenden des 3. Ausbildungsjahres:

Die Lehrkräfte müssen eine hohe Anzahl von praktischen Prüfungen im selben Zeitfenster abnehmen und die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Zwischenprüfung und Examen) zeitgleich korrigieren.

Die Auszubildenden des Examensjahrgangs und die Auszubildenden, die die Zwischenprüfung abulegen haben, müssten für die Zwischenprüfung parallel in der Praxis eingeplant werden. Dadurch wird die Schuljahresplanung für die Schulen erschwert. Es ist schwierig bis unmöglich, sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften in der Praxis für die Prüfungen vorhanden ist und parallel den Unterricht in der Schule abdeckt.

Dazu kommt, dass die Auszubildenden des 3. Ausbildungsjahres für ihre Abschlussprüfung dadurch nicht die Aufmerksamkeit und Begleitung seitens der Lehrkräfte bekommen können, die dem abzuliegenden Examen angemessen wäre und erforderlich ist.

Darüber hinaus sehen wir es als problematisch bis nicht möglich an, die praktische Prüfung außerhalb des Trägers der praktischen Ausbildung und damit in einem dem Auszubildenden wenig vertrauten Bereich abzunehmen. Die Auszubildenden sind aufgrund der bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres festgelegt zu absolvierenden Pflichteinsätze im Ganzen 2. Ausbildungsjahr nicht beim Träger der praktischen Ausbildung bzw. nicht in dem Ausbildungsbereich, den sie zur Orientierung und für die Vertiefung gewählt haben. Sie sind vielmehr im „Rotationsverfahren“ in den anderen Pflichteinsätzen - ggf. zum Prüfungszeitraum im Einsatz in der pädiatrischen Versorgung.

Insbesondere in diesem 120-Stunden-Einsatz, in dem die Auszubildenden mit dem Gebiet nur etwas vertraut werden können, lässt sich kaum eine praktische Zwischenprüfung mit den beschriebenen Anforderungen ablegen. Dies gilt aber auch für die beiden 400-Stunden-Einsätze, die um der Vielfalt des Praxislernens willen ja auch innerhalb des Gebietes noch in unterschiedlichen Bereichen geleistet werden können.

Überdies stellt das intensive Praxislernen in so unterschiedlichen Ausbildungsbereichen und an verschiedensten Orten große Anforderungen an die Auszubildenden. Eine praktische Zwischenprüfung

mit der Konzentration auf intensives Prüfungslernen (um gute Ergebnisse zu erzielen) behindert den gewollten Kompetenzerwerb aber eher.

Wir schlagen vor, die Zwischenprüfung - wenn sie denn sein muss - im zweiten Ausbildungsjahr schon zu einem früheren Zeitpunkt (z. B. zu Beginn 2. Halbjahr des 2. Ausbildungsjahres) vorzunehmen.

Wir schlagen weiterhin vor, die Zwischenprüfung auf einen schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweis zu beschränken, da der Kompetenznachweis in der Praxis unseres Erachtens ausreichend durch die Einschätzung der Lehrkräfte bei Praxisbegleitungen und die qualifizierten Leistungseinschätzungen der Einrichtungen am Ende der Praxiseinsätze gegeben ist.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Anforderungen an die schriftliche und mündliche Prüfung so zu definieren, dass ein positives Ergebnis anerkannt werden kann im Rahmen der Abschlussprüfungen einer Helferausbildung nach Länderrecht, für den Fall, dass die/der Auszubildende sich nach der Zwischenprüfung zur Beendigung der Ausbildung entschließt.

Abschnitt 2 - Bestimmungen über die staatliche Prüfung

§ 11 Prüfungsausschuss

Zu (1) Vertreterin oder Vertreter der Behörde oder mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person

Zu 1.

Seitens der ADS ergibt sich die Frage nach den Kriterien der Eignung einer mit der „Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person“.

Hier sollten die Kriterien der Eignung sehr klar formuliert sein. Es kann aus unserer Sicht nur um eine fachliche Eignung gehen, das heißt Pflegefachpersonen mit entsprechenden weiteren erworbenen Kompetenzen oder Personen mit Eignung z. B. aufgrund juristischer Kompetenzen.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

Die Vorgaben nach § 12 Absatz 2, 3. und insbesondere Absatz 3 sind bezogen auf das Jahreszeugnis des letzten Ausbildungsdrittels in keiner Weise erfüllbar.

- Die Prüfungen können gemäß Absatz 1 ab dem 1. Tag der letzten 3 Monate vor dem Ende der Ausbildung beginnen.
- Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen gemäß Absatz 4 dem Prüfling spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn mitgeteilt werden.
- Die Unterlagen nach Absatz 2 sind der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorher vorzulegen.

Das heißt, das Jahreszeugnis des letzten Ausbildungsdrittels mit der ermittelten Durchschnittsnote muss je nach Zeiterfordernis zwischen Antragstellung und Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung mindestens 4 bis 4,5 Monate vor dem Ende der Ausbildung vorliegen.

Von einem Jahreszeugnis des letzten Ausbildungsdrittels kann dann wohl nicht mehr die Rede sein.

§ 13 Nachteilsausgleich

Die Aufnahme des Nachteilsausgleiches wird seitens der ADS begrüßt.

Wir halten aber eine Konkretisierung bezüglich der berücksichtigungsfähigen „Beeinträchtigungen“ und die Festlegung der Art des vorzulegenden Nachweises für erforderlich.

§ 14 Vornoten

Die Aufnahme der Vornoten wird unsererseits begrüßt. Die Motivation der Schülerinnen und Schüler während der Ausbildung nimmt zu, wenn die erbrachten Leistungen während der kompletten Ausbildung in die Abschlussprüfungen einfließen.

Ansonsten verweisen wir bezüglich der Festsetzung der Vornoten für den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung auf unsere Ausführungen zur Notenfestsetzung für die Jahreszeugnisse nach § 6.

§ 15 Schriftlicher Teil der Prüfung

Die fallbezogenen Arbeiten sowie die Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen, des sozialen und kulturellen Umfeldes sowie die unterschiedlichen Versorgungsbereiche werden seitens der ADS sehr positiv bewertet.

Ebenso begrüßen wir die Festlegung, dass jede der drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein muss und erst am Ende die Vornote eingerechnet wird.

Diese Einschätzung unsererseits gilt auch für den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung (§§ 16 und 17).

Zur besseren Vergleichbarkeit der Schulen und der Ergebnisse ihrer Ausbildung schlagen wir ergänzend vor, den Ländern die verbindliche Einführung von zentralen Prüfungen zu empfehlen.

§ 16 Mündliche Prüfung

Zu (1) Schwerpunkt des mündlichen Teils der Prüfung

Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung ist aus Sicht der ADS sinnvoll gewählt.

Zu (2) Komplexe Aufgabenstellung

Ebenso ist die komplexe Aufgabensituation, die eine kompetenzorientierte Prüfung besser ermöglicht, der richtige Ansatz.

Positiv bewerten wir auch, dass für die zu bearbeitende Fallsituation zu pflegende Menschen festgelegt wurden, die einem anderen Versorgungskontext und einer anderen Altersstufe angehören.

Zu (3) Angemessene Vorbereitungszeit

Die in Absatz 3 formulierte „angemessene Vorbereitungszeit“ ist wichtig und sollte noch bezüglich der Dauer konkretisiert werden. Aufgrund der Komplexität der Prüfung sehen wir mindestens 20 Minuten als erforderlich an.

Zu (7) Gesamtnote für den mündlichen Teil der Prüfung

Bezüglich der Vornote für den mündlichen Teil der Prüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter § 6 und § 14 zur Notwendigkeit der Festsetzung getrennter Jahresnoten für den schriftlichen und den mündlichen Teil der Leistungsnachweise in der theoretischen Ausbildung.

§ 17 Praktischer Teil der Prüfung

Zu (3) Prüfungsaufgabe und Einverständnis des zu pflegenden Menschen

Die Festlegungen in Absatz (3) zur Bestimmung der Prüfungsaufgabe sind aus Sicht der ADS nicht konkret genug, um in der Praxis umgesetzt werden zu können.

Es geht dabei um folgende Gesichtspunkte:

- Wird die Prüfungsaufgabe seitens der Schule vorgeschlagen und daraufhin wählt die Einrichtung (die Fachprüfer der Einrichtung) die im Zusammenhang der Prüfungsaufgabe zu pflegenden Menschen dafür aus?
In dem Fall könnte es sein, dass in dem Bereich kein zu pflegender Mensch versorgt wird, bei und mit dem die Prüfungsaufgabe erfüllbar wäre.
- Oder sucht die Einrichtung auf der Grundlage von vorgegebenen generellen Kriterien zu pflegende Menschen aus, die in die Prüfung einbezogen werden können und schlägt diese der Schule vor?

Drüber hinaus bedarf es noch einer Festlegung, zu welchem Zeitpunkt der Prüfling frühestens über die Auswahl informiert wird.

Einer weiteren Konkretisierung bedarf es aus Sicht der ADS hinsichtlich des Einverständnisses der in der Prüfung zu pflegenden Menschen. Aus Gründen der Selbstbestimmung und des Schutzes der in die Prüfungen einbezogenen zu pflegenden Menschen ist klarzustellen, dass deren Einverständnis schriftlich vorliegen muss und ggf. auch das eines gesetzlichen Betreuers.

Dieses Einverständnis muss sich darüber hinaus auch auf die Anwesenheit von zwei bis drei weiteren - evtl. völlig fremden - Menschen in der Prüfungs-Pflegesituation beziehen (den beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses).

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass im Vorfeld der Prüfung mindestens ein weiterer zu pflegender Mensch sein umfassendes Einverständnis mit der Prüfung erklärt hat - für den Fall, dass sich der Gesundheitszustand des für die Prüfung vorgesehenen zu pflegenden Menschen kurzfristig verschlechtert hat und die Prüfung bei ihm nicht möglich ist oder auch für den Fall, dass derjenige sein Einverständnis plötzlich zurückzieht.

Zu (5) Dauer der Praktischen Prüfung

Die ADS regt an, für die schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung (Vorbereitungsteil) den Begriff der angemessenen Zeit genauer zu definieren und zum Beispiel einen Zeitkorridor von 90 bis höchstens 120 Minuten festzulegen.

§ 19 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

Zu (4) Zulassung zur Wiederholungsprüfung

Die Festlegung, dass aufgrund Nichtbestehens eines Teils der schriftlichen Prüfung, des praktischen Teils oder aller Teile der Prüfung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung an die Teilnahme einer zusätzlichen Ausbildung gebunden ist, wird seitens der ADS ausdrücklich begrüßt.

Zum Teil bestehende bisherige Regelungen eines auf Freiwilligkeit basierenden Angebotes wurden nur von vereinzelt Schülerinnen und Schülern wahrgenommen.

Teil 2 - Besondere Vorschriften zur beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes

Zu den §§ 25 bis 29 wird seitens der ADS nicht Stellung genommen.

Die ADS setzt sich seit langem uneingeschränkt für die Weiterentwicklung der Pflegeausbildung hin zur Generalistischen Pflegeausbildung in Deutschland ein, unter anderem durch die

- kontinuierliche Mitarbeit im Deutschen Bildungsrat für Pflegeberufe,
- Beteiligung der Pflegerischen Schulen des Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer aus dem Bereich der ADS-Mitgliedsverbände am bundesweiten BMFSFJ-Modellprojektes „Pflegeausbildung in Bewegung“ und die bis heute sehr erfolgreiche Fortführung des Modellprojektes in seinen Grundzügen in Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz
- Klare Positionierungen im Vorfeld der Gesetzgebung und starker Einsatz im Gesetzgebungsverfahren für die neue Pflegeausbildung

Die ADS lehnt die Möglichkeit, sich nur 2 Jahre generalistisch ausbilden zu lassen und im 3. Ausbildungsjahr die Ausbildung als Altenpflegerin/Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/-pfleger abzuschließen, ausdrücklich ab.

Es ist aus unserer Sicht nicht zu verantworten, jungen Menschen zu einem Ausbildungsweg und -abschluss zu raten, der ihren späteren beruflichen Einsatz auf ein Gebiet der Pflege reduziert und der mit seinem Abschluss jenseits der deutschen Grenzen nicht anerkannt ist.

Es macht darüber hinaus keinen Sinn - nachdem bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres die Pflichteinsätze im Sinne der Generalistik bis auf den 120-Stunden-Einsatz in der psychiatrischen Versor-

gung alle absolviert sein müssen und im 3. Ausbildungsjahr überwiegend die Vertiefung ansteht - im 3. Ausbildungsjahr dann statt der Vertiefung im Praxisfeld mit generalistischem und auch im Ausland anerkannten Abschluss der Ausbildung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann im gleichen Praxisfeld zu sein und die Ausbildung als Altenpflegerin/Altenpfleger oder als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/-pfleger abzuschließen.

Teil 3 - Hochschulische Pflegeausbildung

Abschnitt 3 - Fachkommission und Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 30 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung

Zu (2) Verteilung der Stunden der theoretischen und praktischen Ausbildung

Seitens der ADS ergibt sich die Frage, ob es richtig ist, dass im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung der Einsatz in der pädiatrischen Versorgung nicht zu den Pflichteinsätzen gehört? Aus Sicht der ADS, sollte auch hier die pädiatrische Versorgung mit einer Mindeststundenzahl als Pflichteinsatz aufgeführt werden.

Zu (6) Fehlzeitenregelung

Die Fehlzeitenregelung ausschließlich in die Verantwortung der Hochschule zu legen, ohne dass Höchstgrenzen in der PflAPrV festgelegt sind, erscheint aus Sicht der ADS hinsichtlich der Erreichung der Ausbildungsziele problematisch, es sei denn die Studiengangsordnung der Hochschule beinhaltet dazu Festlegungen.

Die ADS schlägt hier eine Festlegung bezüglich der Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung vor. Denkbar wäre eine Formulierung, dass die Regelungen der Hochschule keine Akzeptanz von höheren Fehlzeiten als 10% der praktischen Ausbildung und 25% bezogen auf die einzelnen Pflichteinsätze enthalten dürfen.

§ 31 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung

Zu (3) Aufgabenübertragung an Studierende im Rahmen der Praxiseinsätze

Die klare Festlegung zur Begrenzung der Übertragung von Aufgaben hinsichtlich des Ausbildungsstandes der Studierenden wird seitens der ADS ausdrücklich begrüßt. Ebenso die Beachtung der physischen und psychischen Kräfte der Studierenden.

Dieser Absatz fehlt in den Regelungen in Abschnitt 1 im § 3 Praktische Ausbildung und ist dort als Absatz 6 entsprechend anzufügen.

§ 33 Prüfungsausschuss

Die Kriterien für die Eignung der Person nach Absatz 1, 1. sind zu definieren wie in Abschnitt 2 § 11. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen an dieser Stelle.

§ 34 Zulassung zur Prüfung

Hier sollte unbedingt der Identitätsnachweis des Studierenden in amtlich beglaubigter Abschrift als Voraussetzung zur Zulassung festgelegt werden, soweit dies nicht Bestandteil der im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen ist.

§ 37 Praktischer Teil der Prüfung

Die Regelungen in Abschnitt 1 § 17 Absatz 3, dass die Prüfungsaufgabe im Einverständnis mit dem zu pflegenden Menschen und dem für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonal bestimmt wird, hat auch für den praktischen Teil der Prüfung der Studierenden zu gelten.

Das Selbstbestimmungsrecht des oder der in die Prüfung einbezogenen zu pflegenden Menschen wie auch die Fürsorgepflicht des verantwortlichen Fachpersonals für die zu pflegenden Menschen können nicht umgangen werden. Dementsprechende Regelungen sind deshalb auch hier aufzunehmen. Der § 37 ist in Absatz 3 entsprechend zu ergänzen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zur Einverständniserklärung in § 17 Absatz 3, wie auch die dortigen Ausführungen zu weiteren möglichen in die Prüfung einzubeziehenden zu pflegenden Menschen

Anmerkungen zu den Anlagen 1 und 2

Anlage 1 - Kompetenzen für die Zwischenprüfung nach §7 und

Anlage 2 - Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 10 zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann

Wenn man die beiden Anlagen vergleicht, wird deutlich, dass die Komplexität der prozessorientierten Versorgung von Menschen aller Altersstufen unter Berücksichtigung ihrer Bezugspersonen mit fortschreitender Ausbildung deutlich zunimmt. Zudem sind die Förderung der Selbständigkeit und der Übernahme von Verantwortung als Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner während des 3. Ausbildungsjahres anhand der nachzuweisenden Kompetenzen am Ende des 2. und des 3. Ausbildungsjahres deutlich nachvollziehbar.

Ist unser bei der Durchsicht der Anlagen auch gewonnene Eindruck richtig, dass in den beiden ersten Ausbildungsjahren alle Inhalte vermittelt werden und im dritten Ausbildungsjahr ausschließlich eine Vertiefung stattfindet?

Wichtig erscheint der ADS noch folgender Hinweis:

Wenn man die im Examen nachzuweisenden Kompetenzen gemäß Anlage 2 im Ganzen anschaut, ist fraglich, ob die drei Jahre Ausbildung tatsächlich ausreichen, um die formulierte berufliche Handlungskompetenz zu erreichen.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Pflege- und Versorgungsalltag sowie der interdisziplinäre Austausch, das einrichtungsübergreifende Handeln, die gemeinsame Entscheidungsfindung in ethischen Dilemmata-Situationen, um nur einige Beispiele zu nennen, sind zumindest in der Akutversorgung in den Kliniken noch nicht Normalität.

Von den Auszubildenden wird die Entwicklung von Kompetenzen erwartet, für die sie im Alltag nicht immer die Vorbilder haben, an denen sie sich orientieren können und die in der Lage sind, sie adäquat zu unterstützen und am Lernort Praxis entsprechend zu fördern.

Situationen, in denen Patientinnen und Patienten in der Klinik umfassend angeleitet, beraten und geschult werden, findet man im Alltag selten. Aus diesem Grund wäre es wichtig, dass im Rahmen der Entwicklung eines Musterentwurfes zum Ausbildungsnachweis (vgl. § 57 Abs. 5) konkrete Lern- und Anleitungssituationen/Lernaufgaben formuliert werden, die es den Auszubildenden ermöglichen, die erforderlichen Kompetenzen zu erwerben.

Berlin, 17. April 2018



Ulrike Döring
Vorsitzende



Heike Lohmann
Stv. Vorsitzende

Adresse:

ADS - Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V.

Alt-Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: +49 30 / 36 752 779

E-Mail: info@ads-pflege.de

Web: www.ads-pflege.de

Schwesternverbände und Pflegeorganisationen, die im Bereich der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) tätig sind, arbeiten zusammen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS).

Mitgliedsverbände sind:

- Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser
- Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband
- EFAKS - Ev. Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.
- Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V.
- Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e.V.